

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG  
Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten

GZ.: I/AV-11/6-I-1971

Wien, am 14. Dez. 1971

Betrifft: Entwurf eines Gesetzes  
über die Schaffung eines Ehren-  
zeichens für 25-jährige, 40-jähri-  
ge und 50-jährige verdienstvolle  
Tätigkeit auf dem Gebiete des  
Feuerwehr- und Rettungswesens.

Kanzlei des Landtages  
von Niederösterreich

14. DEZ. 1971

Eing.

Zl.: 294

Vorj. - Aussch.

H o h e r L a n d t a g !

Mit Gesetz vom 29. Mai 1952 wurde zur Würdigung der ver-  
dienstvollen Tätigkeit von Angehörigen einer Feuerwehr  
oder eines Rettungskorps ein Ehrenzeichen für 25-jährige  
und 40-jährige Tätigkeit geschaffen. Dem seinerzeitigen  
Wunsch der Feuerwehren entsprechend wurde auf diesen  
Ehrenzeichen das Bundeswappen verwendet.

Beim Bundes-Feuerwehrverband wurde nunmehr angeregt, daß  
jene Länder, die auf den Ehrenmedaillen für vieljährige  
Tätigkeit auf dem Gebiete des Feuerwehr- und Rettungswesens  
noch das Bundeswappen führen, auf das Landeswappen übergehen  
sollen. Über Ersuchen des NÖ. Landes-Feuerwehrkommandos wurde  
im Wege der Verbindungsstelle festgestellt, daß die Bundes-  
länder Salzburg, Steiermark und Tirol bereits das Landes-  
wappen auf diesen Ehrenzeichen führen und die übrigen  
Bundesländer beabsichtigen, die diesbezügliche Änderung  
der Medaillen herbeizuführen.

Gleichzeitig wurde angeregt, neben den bisherigen Medaillen  
eine solche für 50-jährige Tätigkeit zu schaffen. Eine der-  
artige Medaille für 50-jährige Tätigkeit wird bereits in  
den Bundesländern Steiermark und Tirol verliehen. Die Um-  
frage bei den Bundesländern hat ergeben, daß eine solche  
Medaille auch bei den übrigen Bundesländern geschaffen  
werden soll.

./.

Im vorliegenden Gesetzentwurf sind gegenüber dem Landesgesetz vom 29. Mai 1952, LGBl.Nr.42, folgende Änderungen enthalten:

Zu § 1: Im Abs.1 dieser Bestimmung ist nunmehr auch das Ehrenzeichen für 50-jährige Tätigkeit enthalten und es ist besonders darauf hingewiesen, daß es sich um eine verdienstvolle Tätigkeit handeln muß.

Der Hinweis, daß das Ehrenzeichen in einer gesonderten Ausstattung für eine 25-jährige und für eine 40-jährige verdienstvolle Betätigung verliehen wird, wurde weggelassen, da die Ausstattung im § 2 beschrieben wird und auf die verdienstvolle Tätigkeit bereits im Abs. 1 des Entwurfes hingewiesen ist.

Zu § 2: An die Stelle des Bundeswappens, umrahmt von einem von oben herabhängenden, unter offenen Lorbeerkränz, tritt nunmehr das Landeswappen und die bildliche Darstellung des Heiligen Florian. Auf der Rückseite der Medaille soll an Stelle des mit einer Flamme gezielten Schildes mit der Inschrift " 25 " bzw. " 40 " und der Umschrift " Für verdienstliche Tätigkeit auf dem Gebiete des Feuerwehr - und Rettungswesens " nunmehr die Inschrift " Für 25-(40 oder 50)- jährige verdienstvolle Tätigkeit auf dem Gebiete des Feuerwehr- und Rettungswesens " treten. Neu aufgenommen ist die Ausstattung des Ehrenzeichens für 50-jährige Tätigkeit; das als vergoldete Medaille verliehen werden soll.

Zu § 3: Nach dem bisherigen Gesetzestext konnte das Ehrenzeichen an Personen, die wegen bestimmter Übertretungen verurteilt waren, erst verliehen werden, wenn die Verurteilung getilgt war. Ist ein Angehöriger einer Feuerwehr oder eines Rettungskorps wegen einer derartigen Übertretung verurteilt worden, dann soll in Zukunft das Ehrenzeichen verliehen werden können, wenn die Verurteilung

bereits 5 Jahre zurückliegt. Es soll also vermieden werden, daß jemand im Zuge des Auszeichnungsverfahrens allfällig dazu veranlaßt werden muß, die Tilgung der Verurteilung zu beantragen.

Zu § 4: Diese Bestimmung ist grundsätzlich unverändert. Es wurde nur auch für die 50-jährige Tätigkeit die Möglichkeit der Anrechnung von Zeiten geschaffen.

Die NÖ.Landesregierung beehrt sich daher den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der NÖ.Landesregierung über den Entwurf eines

Gesetzes über die Schaffung eines Ehrenzeichens für 25-jährige, 40-jährige und 50-jährige verdienstvolle Tätigkeit auf dem Gebiete des Feuerwehr- und Rettungswesens.

der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ.Landesregierung:

M a u r e r

Landeshauptmann

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

